

Auswärtige Mitglieder:

Burckhardt, E. J., Kaufmann in Meißen.  
Echarti, C. A., Kaufmann in Pirna.  
Gottschald, R. O., Fabrikant in Golzern bei  
Grimma.  
Hillmann, Friedr., Fabrikbesitzer in Sebnitz.  
Krüger, B., Fabrikbesitzer in Freiberg.  
Dr. Michaelsen, A., Fabrikbesitzer in Radeberg.  
Reichard, Gottfr., Fabrikbesitzer in Döhlen bei  
Tharandt.  
Schütz, Aug., Fabrikbesitzer in Wurzen.  
Bschille, Fedor, Fabrikbesitzer in Großenhain.

Adler, Friedr., Drechslermeister in Königstein.  
Caspari, Adolph, Tuchmacher in Großenhain.  
Daberkow, C. F., Knopfmacher in Grimma.  
Endler, G. M., Bäckermeister in Sebnitz.  
Forster, C. G., Mühlensbez. in Oberhelsendorf bei  
Stolper.  
Förster, Moritz, Zimmermeister in Niesa.  
Frosch, C. D., Lohgerbermstr. in Dippoldiswalda.  
Heinke, Louis, Kupferschmied in Oschatz.  
Delschlägel, A. W., Klempnermstr. in Gottseuba.  
Schneider, J. A. A., Uhrenfabrik. in Glashütte.  
Ullrich, W., Zimmermeister in Tharandt.

Secretair: Dr. Renzsch, Hermann. — Registrator: Röhler, O. — Vote: Ruhn, G.

Die Handels- und Gewerbekammern sind nach § 125 des Gewerbegegesetzes vom 15. October 1861 bestimmt, dem Ministerium des Innern und der betreffenden Regierungsbehörde als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirkes angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören. Sie sind, zugleich jede Abtheilung — Handelskammer

und Gewerbekammer — für sich, befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die betreffende Regierungsbehörde zu richten. Die Handelskammerabtheilungen haben ferner nach § 4 der Verordnung zur Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 30. December 1861 für die Besetzung der Stellen der dem Handelsstande angehörigen Mitglieder dem Handelsgerichte Vorschläge zu machen.

**Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Dresden.**

Büreau: Ammonstraße 79, I.

Vorsitzender: Particulier G. F. Hausswald. | Secretair und Kassirer: Koch, Bernhard.

**Königl. Commissar für Fluß-Regulirungen:**

Geh. Regierungsrath Ferdinand Künzel.

(Technisches Büro hierfür s. beim Ministerium des Innern, Seite 39.)

**Königl. polytechnische Schule. (Am Antonplatz.)**

Entstand aus der 1814 mit der Kunstabadem vereinigten Industrie- und Sonntagsschule, wurde am 1. Mai 1828 als ein den gesteigerten Anforderungen der Zeit entsprechendes selbstständiges Institut als „technische Bildungsanstalt“ eröffnet und hat sich bei zunehmender Frequenz und untertrefflicher Leitung (bis 1840 Oberinspector Lohrmann, dann Prof. D. Seebeck, seit 1850 Geh. Reg.-Rath D. Hülze) namentlich seit 1846 in ihrem neuen Gebäude, zu dessen Erbauung die Stände von 1843 70,000 Thlr. bewilligten, vielfach vervollkommen. Sie bietet nach dem vom hohen Ministerium des Innern genehmigten Organisationsplan vom 31. Januar 1865 durch systematisch geordnete Vorträge und Übungen die Mittel zur Erwerbung einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung für Techniker dar und gewährt denen, welche sich für andere Berufarten vorbereiten wollen, Gelegenheit zur Benutzung ihrer Bildungsmittel. Zur Erreichung dieses Zweckes bestehen am Polytechnikum 1) ein allgemeiner Cursus, in welchem die für jeden Techniker erforderlichen Hilfswissenschaften und Übungen gelehrt werden, und an denselben sich anschließend 2) vier Fachschulen, nämlich A) die mechanisch-technische Schule für zukünftige Fabrikanten, Fabrikdirectoren und Constructeure des Maschinenbaues oder einzelner Zweige der mechanischen Technik, — B) die Ingenieurschule für zukünftige Ingenieure im Straßen-, Eisenbahn-, Brücken-

oder Wasserbau, sowie für Vermessungs-Ingenieure — C. die chemisch-technische Schule für zukünftige Fabrikanten, Fabrikdirectoren und Techniker in den verschiedenen chemischen Gewerbs- und Fabrikationszweigen — D. die Abtheilung für Lehrer der Mathematik, Naturwissenschaft und Technik. Außerdem ist 3) mit dem Polytechnikum eine besondere Abtheilung für Modelliren, Ornament- und Musterzeichnen verbunden. — Der allgemeine Cursus beginnt zu Ostern und dauert 3 Semester; als Schüler können die eintreten, welche das 16. Lebensjahr beendet und eine Vorbildung haben, wie sie als Ziel der Realschule in dem Regulative des R. Cultusministeriums vom 2. Juli 1860 aufgestellt ist; in jeder der Fachschulen werden 3 hintereinander folgende und jedesmal zu Michaelis beginnende Jahrescurse gehalten; in dieselben können solche als Studirende eintreten, die sich eine genügende Vorbildung im allgemeinen Cursus oder auf anderen Anstalten erworben haben. — An der Anstalt wirken 19 als Staatsdiener angestellte, 9 außerordentliche Professoren und Lehrer und 1 Assistent. — Der Beitrag zur Schulecasse ist für den Jahrescursus 40 Thlr. für Inländer und 60 Thlr. für Ausländer (in halbjährigen Raten zu Ostern und Michaelis) zu zahlen, bei dem Besuche einzelner Vorlesungen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde jährlich 2 Thlr., resp. 3 Thlr.; in der Abtheilung für Modelliren und Musterzeichnen jährlich 12 Thlr.;